

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ in der Stadt Oldenburg (Oldb) und in den Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Hatten und Wardenburg im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit der Stadt Oldenburg verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittlere Hunte“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung sowie Ostfriesisch-Oldenburgische Geest. Es befindet sich im Landkreis Oldenburg in den Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Hatten und Wardenburg sowie im Bereich der Stadt Oldenburg. Das NSG beginnt im Süden mit dem Rittrumer Mühlbach in der Gemeinde Dötlingen unmittelbar westlich der Straße „Rittrumer Kirchweg“ an der Wassermühle südlich von Ostrittrum. Es verläuft in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Hunte und folgt dann dem Hunteverlauf in nördlicher Richtung durch die Gemeinden Großenkneten, Hatten und Wardenburg bis in die Stadt Oldenburg. Das NSG endet am Wasserkraftwerk, Achterndiek 2, in der Stadt Oldenburg. Das NSG „Mittlere Hunte“ umfasst im vorgehend beschriebenen Verlauf jeweils das Gewässer des Rittrumer Mühlbachs und der Hunte sowie die angrenzenden Flächen bis zur Böschungsoberkante zuzüglich einem Meter, sowie einige Flächen im Bereich der Dehlandschleife und die eingedeichten Bereiche der Hunte.
Das NSG wird im Wesentlichen durch den Flusslauf der Hunte und des Rittrumer Mühlbachs einschließlich der angrenzenden Strukturen der Auen und Deiche charakterisiert. Während der Rittrumer Mühlbach als naturnaher Bach gilt, weist die Hunte sowohl verbaute als auch naturnahe Abschnitte auf. Insbesondere für verschiedene teilweise geschützte oder seltene Tierarten hat sie eine hohe Bedeutung. Dies ist vor allem mit der hohen schutzwürdigen und schutzbedürftigen Strukturvielfalt aus Wäldern, Hochstauden, Sand- und Kiesbänken, sowie weiteren wertvollen Biotopen zu begründen. Dieses teilweise naturnahe Ökosystem bietet zudem die Voraussetzungen für die bereits begonnene Wiederbesiedlung durch Biber und Fischotter und besitzt im uneingedeichten Abschnitt der Hunte hohes Potential zur Entwicklung und Renaturierung.
- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1.1 und 1.2) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2.1 bis 2.10), in der das NSG in grün dargestellt ist. Die Grenze des NSG wird am Rittrumer Mühlbach durch die bestehende Flurstücksgrenze festgesetzt. Im Verlauf der Hunte gilt eine einen Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts abgesetzte Linie als NSG-Grenze. Ab der Fußgängerbrücke nördlich des Barneführer Holzes sind die Flurstücke der Hunte-Wasseracht komplett im Geltungsbereich des NSG. Im weiteren Verlauf der Hunte gilt die Deichkrone als NSG-Grenze bzw. dort, wo sie vorhanden sind, die Deichverteidigungswege. Im Bereich der Stadt Oldenburg wird ein Vereinsheim (Achterdiek 1 A, Gemarkung Osternburg, Flur 5, Flurstück 2158/213 und

829/121) vom Geltungsbereich ausgenommen, sodass hier die Grenze entlang der Gewässerkante verläuft, bevor sie an die Straße „Achterdiek“ anschließt.

Die Übersichtskarten und die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb), Industriestr. 1, 26121 Oldenburg, den Gemeinden Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Hatten, Hauptstr. 21, 26209 Hatten und Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg sowie dem Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von rd. 124 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung durchgängiger, naturnaher, frei fließender Gewässer mit entsprechend variablen Fließgeschwindigkeiten, Tiefen und Überflutungsdynamiken, nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie vielfältiger Auen-, Ufer- und Sohlstruktur mit mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen Strukturen insbesondere wie Mäandern, Totholzverklausungen, vielfältiger Substratsortierung, arten- und blütenreichen Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie auentypische Waldbiotope und weiteren schutzwürdigen gewässerbeeinflussten und trockenen Biotopen,
 2. die Verdrängung von standortfremden sowie potentiell invasiven und invasiven Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte und der Nebenflüsse, insbesondere des Rittrumer Mühlbachs, mit herausragender Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer u.a. für diverse Rundmaul- und Fischarten,
 4. den Erhalt und die Entwicklung des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bibers (*Castor fiber*) in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Hunte als Lebensraum für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile,
 6. den Erhalt und die Entwicklung schutzwürdiger und –bedürftiger Tier- und Pflanzenarten in stabilen, sich langfristig selbst erhaltenden Populationen, einschließlich ihrer entsprechenden Lebensgrundlagen in ausreichenden Flächenanteilen; dazu zählen insbesondere Arten der Fische und Neunaugen, Vögel, Säugetiere, Muscheln, Amphibien, Weichtiere, Gliederfüßer und Gefäßpflanzen,
 7. die Wiederherstellung und Entwicklung geeigneter Lebensbedingungen für den Lachs (*Salmo salar*) einschließlich der natürlichen Wiederansiedlung und Populationsentwicklung,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung der Mittleren Hunte als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der wertbestimmenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

1. Steinbeißer (*Cobitis taenia*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung, die vor allem durch naturnahe hoch dynamische Auengewässer mit einem dichten Nebeneinander von verschiedenen Entwicklungsstadien und Störungsarmut gekennzeichnet sind.
2. Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
3. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.
4. Bachneunauge (*Lampetra planeri*) als stabile, langfristig sich selbst erhaltende Population, insbesondere durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung der natürlichen arttypischen Lebensräume in ausreichender Größe und Vernetzung sowie entsprechender Störungs- und Konkurrenzarmut. Dazu zählen insbesondere durchgängige Fließgewässer hoher Wasserqualitäten mit überströmten Kiesbänken zur Nutzung als Laichareal und Feinsedimentbänken als Larvalhabitat.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
3. wild wachsende Pflanzen und Pilze zu zerstören oder ganz oder in Teilen zu entnehmen,
4. das Befahren mit Wasserfahrzeugen aller Art,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. bauliche Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bau- oder wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten oder wesentlich zu ändern; dazu zählen insbesondere Gebäude, Wege und Stege, Einfriedungen aller Art sowie Werbeeinrichtungen, Tafeln und Schilder,
7. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die

- Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
8. Stoffe jeglicher Art einzuleiten oder abzulegen,
 9. die Anwendung von Pestiziden und Düngemitteln,
 10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art einschl. Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Einrichtungen zu befahren, diese dort zu parken oder abzustellen,
 11. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 13. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 14. Tiere und Pflanzen, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. die Bodengestalt zu verändern.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; ausgenommen hiervon ist der Bereich linksseitig der Hunte in Fließrichtung beginnend unmittelbar südlich des Steges des SV Tungeln im Landkreis Oldenburg bis zum Wasserkraftwerk in der Stadt Oldenburg.
- (3) § 23 Absatz 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Gewässers
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von Maßnahmen
 - a) im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - c) zur Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, unberührt hiervon bleibt die Jagd auf jagdbare Arten,

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Deiche und der ordnungsgemäße Betrieb der im Bereich des Deiches befindlichen Bauwerke,
 5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 6. a) das Betreten und Befahren des NSG im Bereich linksseitig der Hunte in Fließrichtung beginnend unmittelbar südlich des Steges des SV Tungeln im Landkreis Oldenburg bis zum Wasserkraftwerk in der Stadt Oldenburg einschließlich der Hunte im Rahmen von organisierten Veranstaltungen unter größtmöglicher Schonung von Fauna und Flora,
b) das Betreten und Befahren des außerhalb des unter Buchstabe a) genannten Bereiches des NSG im Rahmen organisierter Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, ohne Ablagerung von überschüssigem Material im NSG, und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 8. die Sanierung von Straßen und Wegen nur mit vorheriger Anzeige vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie die Sanierung von Brücken nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. der Aus- und Neubau von Straßen, Wegen und Brücken sowie von Ein- und Ausstiegstellen, Raststellen und Umtragestellen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen nur im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zur Nutzbarkeit und Erkennbarkeit von Rastplätzen, Ein- und Ausstiegstellen nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist das Befahren der Hunte
1. mit unmotorisierten Wasserfahrzeugen unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, der Ufer und der Vegetation und nach folgenden Vorgaben
 - a) Sandbänke dürfen nicht betreten werden.
 - b) Das Ein- und Aussetzen der Boote erfolgt nur an den in den Karten 2.1 bis 2.10 gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen. Die Nutzung der in den Karten 2.1 bis 2.10 gekennzeichneten Raststellen zum temporären Anlanden ist freigestellt. Die Nutzung der in der Karte 2.3 gekennzeichneten Umtragestelle ist zum Umtragen freigestellt. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlegestellen von privaten Eigentümern oder von Vereinen ist freigestellt.
 - c) Zusätzlich zu den Regelungen unter Buchstabe a) und b) ist das Befahren der Hunte zwischen der Einmündung des Rittrumer Mühlbachs bis zur Überführung der Kreisstraße 235 „Sandkruger Straße“ in Astrup
 - vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres mit Wasserfahrzeugen aller Art sowie
 - ganzjährig mit Booten über 6 m Länge oder einem Meter Breite verboten.
 - d) Ausnahmen von den Regelungen unter Buchst. b) und c) sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

2. mit motorisierten Booten nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist das Baden in der Hunte nach folgenden Vorgaben
 1. In dem Bereich beginnend unmittelbar südlich des Steges des SV Tungeln im Landkreis Oldenburg bis zum Wasserkraftwerk in der Stadt Oldenburg ist das Baden ausgehend von der in Fließrichtung linken Seite der Hunte freigestellt.
 2. Außerhalb des unter Nr. 1 genannten Bereiches darf der Ein- und Ausstieg zum Baden nur an den in den Karten der Anlagen 2.1 bis 2.10 gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen sowie den Raststellen erfolgen. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlegestellen von privaten Eigentümern oder von Vereinen bleibt hiervon unberührt.
 3. Zusätzlich zu den Regelungen unter Nr. 2 ist das Baden in der Hunte zwischen der Einmündung des Rittrumer Mühlbachs bis zur Überführung der Kreisstraße 235 „Sandkruger Straße“ in Astrup vom 1. April bis 15. Juni eines jeden Jahres verboten
 4. Sandbänke dürfen nicht betreten werden.
 - (5) Eine Freistellung von der ganzjährigen Anleinpflcht für Hunde besteht linksseitig der Hunte in Fließrichtung nördlich der Kreuzung mit der Oldenburger Straße nur außerhalb der Brut- und Setzzeit. Rechtsseitig der Hunte in Fließrichtung besteht im NSG im Bereich der Stadt Oldenburg eine Freistellung von der ganzjährigen Anleinpflcht für Hunde nur außerhalb der Brut- und Setzzeit.
 - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße und natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, und nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Sandbänke dürfen nicht betreten werden.
 2. Die Einrichtung neuer befestigter Angelplätze ist nicht zulässig; ausgenommen hiervon ist der Um- und Neubau für barrierefreie befestigte Angelplätze mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. Das „Anfüttern“ beim Angeln ist nur mit wenigen handgroßen Portionen zulässig.
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchenden Vogelarten ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte entwickelt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
 - (8) Freigestellt ist die Einleitung von rechtmäßig bestehenden Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in die Hunte.
 - (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die Ausübung der Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfallen, ausgenommen Drahtfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder und ohne innen freiliegende Metallteile erlaubt.
 - (10) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
 - (11) In den unter den Absätzen 2 bis 9 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder

nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (12) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (13) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

- (2) Die in den in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Plänen vorgesehenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg und im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg verkündet und tritt am Tag nach der letzten Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
1. die Verordnung (LSG-VO Mittlere Hunte) vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta – Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte - Nr. OL 141 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 46, S. 704), zuletzt geändert durch Art.1 § 1 der VO vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 13, S. 346) und
 2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet Barneführer Holz und Schreensmoor vom 21.03.2003 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 14, S. 334), soweit sie das in dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betreffen.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Wildeshausen, den 01.10.2019
Landkreis Oldenburg

Carsten Harings
Landrat